

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau mehrjähriger Wildpflanzen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2023

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages oder der Nachmeldung einzelner Flächen wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt. Die Anträge werden vollständig abgelehnt, wenn diese erst nach dem 31. Mai 2023 eingehen.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich. Die Änderungen sind über ELAN mitzuteilen. Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2023 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2023, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

3. Flächenaufstellung

Für jeden Schlag mit der Nutart 871 (Wildpflanzenmischung zur Energieerzeugung) kann die Bindung WP vergeben werden. In der Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag werden alle mit der Bindung versehenen Schläge aufgelistet.

4. Wichtige Hinweise

Säen Sie die Wildpflanzenmischungen bis spätestens zum 15. Mai mit einer Saatgutmischung gemäß Anlage 2 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen ein und heben Sie die Saatgutbelege auf.

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig ausgesäten und beantragten Wildpflanzenmischungen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden.

Wenn der im ersten Verpflichtungsjahr festgestellte, förderfähige Flächenumfang die Bewilligung unterschreitet, erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung je Hektar 330 Euro.

Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen, auf denen Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen angelegt werden, sind von der Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen.

Verpflichtungsübernahmen sind im ersten Verpflichtungsjahr nur vollständig im Rahmen einer Betriebsübernahme möglich. Erst ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist auch die Übernahme einzelner Flächen möglich. Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag abgelehnt. Sie haben die Möglichkeit einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2024 zu stellen.